

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Ausgabe: Kiel, den 31. März

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Wohnungsrecht (S. 17). — Kindergottesdiensttagung (S. 18). — Tagung der Landesarbeitsgemeinschaft (S. 18).  
— Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 18).

## III. Personalien (S. 18).

## Bekanntmachungen

### Wohnungsrecht.

Kiel, den 22. März 1954.

Zu dem unter dem 7. August 1953 veröffentlichten Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31. März 1953 (KWVl. S. 67 ff.) werden nachstehend die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Durchführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 16. Februar 1954 bekanntgegeben:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## § 1

#### Wohnungsbehörden

- (1) Örtliche Wohnungsbehörde ist der Amtmann, in amtsfreien Gemeinden und Städten der Bürgermeister oder Oberbürgermeister.
- (2) Kreiswohnungsbehörde ist der Landrat.
- (3) Oberste Wohnungsbehörde ist der zuständige Minister.

## § 2

#### Fachaufsicht

- (1) Die Kreiswohnungsbehörde übt die Fachaufsicht über die örtliche Wohnungsbehörde aus.
- (2) Die oberste Wohnungsbehörde übt die Fachaufsicht über die örtlichen Wohnungsbehörden der kreisfreien Städte und der Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern aus.
- (3) Wenn und solange die ordnungsmäßige Wohnraumbewirtschaftung es erfordert, kann die oberste Wohnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister anordnen, daß für einen bestimmten Zeitraum alle oder einzelne Befugnisse der örtlichen Wohnungsbehörde durch die Fachaufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

## § 3

#### Aufgaben der Wohnungsbehörden

Den örtlichen Wohnungsbehörden obliegen die nach dem Wohnraumbewirtschaftungsgesetz den Wohnungsbehörden übertragenen Aufgaben.

## § 4

#### Form der Anträge

Anzeigen und Anträge an die Wohnungsbehörde müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wohnungsbehörde erfolgen.

## § 5

#### Zustellung wohnungsbehördlicher Verfügungen

Verfügungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sind zuzustellen.

## § 6

#### Widerspruch

(1) Gegen Verwaltungsakte der örtlichen Wohnungsbehörden auf Grund des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes steht dem Betroffenen der Widerspruch zu. Der Widerspruch gilt als Einspruch im Sinne von § 44 der Verordnung Nr. 165 der britischen Militärregierung, wenn die für die Entscheidung zuständige Stelle (§§ 7, 8) derselben Körperschaft angehört wie die Wohnungsbehörde, deren Verwaltungsakt angefochten ist. Im übrigen gilt der Widerspruch als Beschwerde im Sinne von § 49 der Verordnung Nr. 165 der britischen Militärregierung.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Wohnungsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung bei der Sachaufsichtsbehörde wahrt die Frist.

(3) Sält die Wohnungsbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, den Widerspruch für begründet, so hilft sie ihm ab; andernfalls legt sie den Widerspruch der zuständigen Behörde zur Entscheidung vor.

## § 7

#### Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Widerspruch ist die Sachaufsichtsbehörde zuständig. Ist die Sachaufsichtsbehörde die oberste Landesbehörde, so ist für die Entscheidung die Behörde zuständig, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

## § 8

#### Spruchstellen für Wohnungssachen

Bei den nach § 7 zuständigen Behörden sind zur Entscheidung über den Widerspruch Spruchstellen für Wohnungssachen einzurichten.

## § 9

#### Besetzung der Spruchstellen

(1) Die Spruchstellen entscheiden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer soll Hauseigentümer, der andere Mieter sein. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Vertreter zu bestellen.

(2) Die Vorsitzenden der Spruchstellen sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen; andere Personen können zu Vorsitzenden bestellt werden, wenn sie nach ihrer Ausbildung oder ihren besonderen Kenntnissen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Amtes bieten.

(3) Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Beisitzer der Spruchstellen werden auf Vorschlag des Landrats oder

Oberbürgermeisters (Bürgermeisters) von der zuständigen Vertretungskörperschaft gewählt und von dem Landrat oder Oberbürgermeister (Bürgermeister) in ihr Amt eingesetzt und verpflichtet.

## § 10

## Verfahren

(1) Das Verfahren dient der Nachprüfung des angefochtenen Verwaltungsaktes in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Die Spruchstelle ist an Weisungen zum Einzelfall nicht gebunden.

(2) Über die Verhandlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende unterzeichnet. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(3) Der Vorsitzende der Spruchstelle kann einstweilige Anordnung treffen; er kann anordnen, daß die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes auszusetzen ist, wenn der Widerspruch begründet erscheint.

## § 11

## Kosten und Gebühren

(1) Verwaltungsakte der Wohnungsbehörden auf Grund des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes ergehen gebührenfrei. Auslagen, die bei der Anwendung von Zwangsmitteln entstehen, können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

(2) Das Verfahren vor den Spruchstellen ist kostenpflichtig, wenn der angefochtene Verwaltungsakt ganz oder teilweise aufrechterhalten wird. Die Gebühren werden nach §§ 1 bis 13 mit Ausnahme des § 2 Nr. 6 der Preussischen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1934 (GS. S. 261) mit der Maßgabe berechnet, daß die Bestimmungen der Nummern 7) a) 1 und 4 des Tarifs sinngemäß Anwendung finden. Als Wert des Streitgegenstandes gilt der 12fache Betrag einer Monatsmiete der Räume, auf die die angefochtene Verfügung sich bezieht.

## § 12

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1954 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt das Durchführungsgesetz zum Kontrollratsgesetz Nr. 18 vom 3. Mai 1948 in der Fassung vom 27. Oktober 1951 (GVBl. Schl.-S. 1948 S. 87 und 1951 S. 193) außer Kraft.

Kiel, den 16. Februar 1954.

Der Ministerpräsident

L ü b k e

Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

A s b a c h

Der Innenminister

P a g e l

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 5281/VII

## Kindergottesdiensttagung.

Kiel, den 24. März 1954.

Der landeskirchliche Beauftragte für Kindergottesdienst weist hin auf die nächste landeskirchliche Tagung für Kindergottesdienst vom 24.—26. April 1954 im Martinshaus in Rendsburg (Kanalufer 48).

Sonnabend, den 24. April:

18,00 Uhr: Selberbesprechung (Joh. 20, V. 19, 20, 24—29)

Pastor v. Anken-Bremen

20,00 Uhr: Berichte, Erfahrungsaustausch

Sonntag, den 25. April:

Hauptgottesdienst in St. Marien

Kindergottesdienst mit Gruppenbesprechung und Gesamtkatechese durch Pastor v. Anken-Bremen

15,00 Uhr: „Die rechte Darbietung biblischer Geschichten an Hand von Beispielen“, Pastor v. Anken-Bremen

17,00 Uhr: Die Gestaltung von Propsteitagungen, Pastor Plate-Blankenese

18,00 Uhr: Der Film als geheimer Miterzieher unserer Kinder, Dr. Fromberg-Volksdorf

20,00 Uhr: Singen mit Kantor Langeheinecke-Kiel

Montag, den 26. April:

Bibelarbeit, Pastor Christophersen-Schleswig

Psychologie der Altersstufen, Pastor Dr. Sauschildt-Kiel

Schlussandacht

Ende gegen 12,30 Uhr.

Die Teilnehmer sind gebeten, sich rechtzeitig im Martinshaus anzumelden. Tagesatz: 3,50 DM. Teilnahme an einzelnen Mahlzeiten ist möglich.

Die Kirchen- und Propsteikassen wollen nach Möglichkeit den Teilnehmern die Reisekosten erstatten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

B r u m m a c k

J.-Nr. 5361/III

## Tagung der Landesarbeitsgemeinschaft.

Kiel, den 25. März 1954.

Wie uns die Zentrale der landeskirchlichen Frauenarbeit mitteilt, findet die Tagung der Landesarbeitsgemeinschaft, die ursprünglich für die Zeit vom 21.—23. April 1954 in Rickling vorgesehen war, nunmehr vom 26.—28. April statt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 5438/V

## Ausreibung einer Pfarrstelle.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, an das Landeskirchenamt einzusenden. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Es besteht gute Bahn- und Omnibusverbindung zu den Oberschulen in Bad Segeberg und Neumünster. Der Bewerber muß neben der Gemeinbearbeit vor allem auch Aufgaben in den Ricklinger Anstalten und der Diakonenausbildung des Schleswig-Holsteinischen Brüderhauses erfüllen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 4705/III

## Personalien

## Eingeführt:

Am 14. Februar 1954 der Pastor Martin G a a s als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Isehoe, Propstei Münsterdorf;

am 7. März 1954 der Pastor Bruno G e r r m a n n als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt, Propstei Stormarn;

am 8. März 1954 der Pastor Alfred L i b e r als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderau mit dem Amtssitz in Kiebigreihe, Propstei Münsterdorf.